

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 53 - 53

Der Widerspruch eines einzigen Gläubigers genügt zur  
Beseitigung eines an sich unstatthaften Firsten- oder  
Nachlaßgesuches

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

insbesondere im Hypothekenwesen ist es Sache des Notars, Erklärungen zu beurkunden, welche ein Recht auf Einschreibung eines Eintrages u. s. w. im Hypothekenbuche geben, nicht aber Gesuche aufzunehmen, welche den Vollzug eines solchen Rechtes bezwecken.

Das charakteristische Merkmal des notariellen Wirkungskreises ist die Beurkundung. In einem Falle der vorliegenden Art aber läßt sich von einer Beurkundung nicht sprechen. Niemanden wird es beifallen, einen solchen Antrag eigens beurkunden d. i. notariell feststellen zu lassen, daß der Antragsteller das wolle, worauf sein Antrag abzielt, daß er sich so geäußert habe, wie im Antrage enthalten.

Mit der Aufnahme eines solchen Antrages verläßt der Notar seinen ihm vom Gesetze außerhalb des Parteistandpunktes angewiesenen Wirkungskreis; er identifizirt sich mit dem Antragsteller, er wird dessen Rechtsanwalt, der er nach Art. 4 des Notariatsgesetzes nicht sein darf.

G . . . . r.

---

## Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

### 1.

Der Widerspruch eines einzigen Gläubigers genügt zur Beseitigung eines an sich unstatthafter Fristen- oder Nachlaßgesuches.

Das Fristen- und Nachlaßgesuch eines Schuldners, der gar keinen Nachweis darüber liefern konnte,